



## BEKANNTMACHUNG

### **Bekanntmachung vom 22.12.2021 über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“ im Stolberger Stadtteil Mausbach**

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 einstimmig sowohl die Einzelbeschlüsse zur Abwägung der Eingaben aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, bzw. der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB als auch die Abwägung aller eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen gem. § 3 (1) BauGB sowie § 4 (1) BauGB jeweils entsprechend der Beschlussfassung vom 29.06.2021 in Kenntnis der Sach- und Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt erneut gefasst.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat daraufhin in gleicher Sitzung nachfolgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

**„der Rat beschließt: die Anpassung bzw. 111. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Niederhofstraße“ in Stolberg-Mausbach.“**

**„der Rat beschließt: den Bebauungsplan Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“**

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die genaue Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor. Die genaue katastermäßige Umgrenzung des Bebauungsplanes wird durch diesen selbst festgesetzt (hier: Gemarkung Gressenich, Flur 58, Flurstücke 114, 173, 174, 175, 183 (teilw.), 215 (teilw.) und 216).



© Katasteramt der StädteRegion Aachen / 749 / 2003

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB [in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)] in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 173 „Wohngebiet Niederhofstraße“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird inkl. der Begründung sowie der Artenschutzvorprüfung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Interimsrathaus der Kupferstadt Stolberg (Frankentalstraße 16), Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt, 1. Etage während den Besuchszeiten

<b>Montag bis Mittwoch</b>	<b>8.30 Uhr bis 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.30 Uhr bis 12.00 Uhr</b>

und nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

## Hinweis aufgrund der derzeit herrschenden Corona-Pandemie:

Die Kupferstadt Stolberg hat, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen, die Besuchsmöglichkeiten des Interimsrathauses (Frankentalstraße 16) vorübergehend dergestalt reglementiert, dass ohne vorherige Besuchsanmeldung keine Betretung möglich ist.

Die Einsichtnahme des oben genannten Bebauungsplanes ist daher derzeit nur unter einer vorherigen Besuchsanmeldung, bzw. Terminabstimmung bei der Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Tel.: 02402/13-421) zu den üblichen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr möglich.

## Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird hingewiesen:

1. Gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend

gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend angepasst.

Der o.g. Bebauungsplan inkl. Begründung und Umweltbericht sowie die Bekanntmachung können zusätzlich auf der Internetseite der Kupferstadt Stolberg unter [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Stadtentwicklung“, bzw. „Bürgerbeteiligung“ eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dem o.g. Bauleitplanverfahren Daten von natürlichen und juristischen Personen erhoben, verarbeitet und dauerhaft gespeichert sowie einem bestimmten Personenkreis zur Information zur Verfügung gestellt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der städtischen Internetseite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) unter der Rubrik „Bauen & Planen“ unter dem Punkt „Bürgerbeteiligung“.

Stolberg (Rhld.), den 22.12.2021

Der Bürgermeister  
Patrick Haas

## BEKANNTMACHUNG

### Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

**Stolberg, 10.01.2022**

### EINLADUNG

**zur Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)**

**Tag der Sitzung: Dienstag, 25.01.2022  
18:00 Uhr**

**Ort der Sitzung: 52222 Stolberg  
Cockerillstraße 90,  
Museum Zinkhütter Hof**

---

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

#### Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 29.11.2021;  
hier: Umbesetzung im Bau- und Vergabeausschuss
- 5.2. Antrag der FDP-Fraktion vom 29.11.2021;  
hier: Umbesetzung im Ausschuss für Teilhabe und Beschwerden
- 5.3. Schreiben des Jugendamtselternbeirates Stolberg vom 17.12.2021;  
hier: Umbesetzung des beratenden Mitgliedes und der Stellvertretung im Kinder- und Jugendausschuss

6. Förderprogramm LEADER-Region Eifel;  
hier: Finanzielle Beteiligung der Kupferstadt Stolberg für die neue Projektperiode 2023-2029.
7. Externer Auftrag Vermarktungsstrategie ehem. Zincoligelande
8. Umgestaltung der Geschäftsführung für die Camp Astrid Verwaltungs GmbH
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW;  
hier: Zuschuss an SMS zur Gestellung eines Markzeltes bzw. einer Markthalle auf dem Kaiserplatz
10. Feststellung des Jahresabschlusses der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2019 nebst Anhang und Lagebericht und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
11. Bestätigung der Zulässigkeit der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW (a.F.) zum 31.12.2017
12. Bestätigung der Zulässigkeit der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabschlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW (a.F.) zum 31.12.2018
13. IHKo Berg- und Talachse;  
hier: Information zu den für 2022 beantragten Maßnahmen und Beschluss Förderantrag STEP 2022

#### Dezernat III:

14. Genehmigung Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW;  
hier: Bereitstellung von außerplanmäßigen Finanzmitteln zur Beseitigung von Hochwasserschäden

#### Dezernat I bis III:

15. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

## Nichtöffentliche Sitzung:

### Dezernat I:

1. Camp Astrid: Grundstücksvermarktung
2. Bestellung eines Technischen Prüfers

### Dezernat I bis III:

3. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
4. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Patrick Haas  
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzel Exemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite [www.stolberg.de](http://www.stolberg.de) zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.